



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Nr.: 09/2011**

Dezernat 2/ 2.1

Köln, den 27. Juni 2011

## INHALT

**Stipendienordnung** zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit Familienaufgaben an der Deutschen Sporthochschule Köln

---

Herausgeber: Der Rektor

**Stipendienordnung zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses mit  
Familienaufgaben an der Deutschen Sporthochschule Köln**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 01. Januar 2007 (GV.NRW S. 474) hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Ordnung erlassen:

**Präambel**

Die Deutsche Sporthochschule Köln setzt sich zum Ziel, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern mit Familienaufgaben in ihrem Berufsweg zur Wissenschaftlerin bzw. zum Wissenschaftler zu fördern, um damit langfristig das Erreichen einer Wissenschaftsposition für Eltern oder pflegende Angehörige an der Hochschule zu ermöglichen. Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familienaufgaben gilt als zentrale Hürde in Bezug auf eine Weiterqualifizierung in der Wissenschaft. Das Stipendium soll zusätzliche Freiräume erschließen (z.B. durch die Finanzierung einer Tagespflegeperson) die zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Publikation genutzt werden.

**§ 1**

**Gegenstand**

Gegenstand dieser Ordnung ist die Vergabe von Familienstipendien an der Deutschen Sporthochschule Köln. Die Stipendien sollen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler mit Familienaufgaben in ihrem Berufsweg zur Wissenschaftlerin bzw. zum Wissenschaftler fördern. Deshalb sollen für Doktorandinnen und/oder Doktoranden, Post-Doktorandinnen und/oder Post-Doktoranden und Habilitandinnen und/oder Habilitanden finanzielle Zuschüsse für eine Tagespflegeperson und/oder für Hilfe im Haushalt zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**

**Umfang**

Die Unterstützung besteht aus einem monatlichen Betrag von 400,00 Euro. Die Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Hochschulhaushalt als Teil des Haushaltsplanes des Landes NRW die Realisierung zulässt und der Hochschule ausreichende Mittel zur Verfügung stehen werden. Sofern die notwendigen Mittel vorhanden sind, soll das Stipendienprogramm in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Antragsverfahren und -berechtigung**

Der Gewährung eines Stipendiums geht ein Antragsverfahren voraus. Die Förderung richtet sich an Doktorandinnen und/oder Doktoranden, Post-Doktorandinnen und/oder Post-Doktoranden und Habilitandinnen und/oder Habilitanden der Deutschen Sporthochschule Köln, bei denen eine direkte Anbindung an die Deutsche Sporthochschule Köln in Form eines Arbeitsvertrages besteht. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass eine grundsätzliche Stabilität der familiären Situation durch eine adäquate Regelung bereits gewährleistet ist. Antragsberechtigt sind Doktorandinnen und/oder Doktoranden, Post-Doktorandinnen und/oder Post-Doktoranden und Habilitandinnen und/oder Habilitanden der Deutschen Sporthochschule Köln. Der Antrag zur Gewährung eines Stipendiums ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweils geltenden Ausschreibungsfrist einzureichen.

### **§ 4**

#### **Antragsinhalt**

Der Stipendienantrag soll folgende Punkte beinhalten:

1. Kurzvita der Antragsteller bzw. des Antragstellers.
2. Darstellung der Anbindung an die Deutsche Sporthochschule.
3. Skizzierung der persönlichen wissenschaftlichen Laufbahn und Perspektive.
4. Abstract der geplanten Publikation (1 DIN A4-Seite), die im Verlauf des Förderzeitraums in einer Zeitschrift (peer review) veröffentlicht bzw. eingereicht werden soll. Darstellung der eigenen Publikationsstrategie.
5. Stellungnahme der Institutsleiterin oder des Institutsleiters bzw. der Doktor Mutter oder des Doktorvaters.
6. Anträge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung an die Gleichstellungsbeauftragte zu richten. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 5**

#### **Auswahlverfahren**

Über die Vergabe der Stipendien wird von der Gleichstellungsbeauftragten in enger Kooperation mit der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung entschieden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums.

### **§ 6**

#### **Projektpräsentation**

Im Verlauf des Förderzeitraums (bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Förderung) erfolgt die Vorlage der endgültigen Publikation. Die Zusage des Editorial Boards der betreffenden Zeitschrift ist zum gegebenen Zeitpunkt nachzureichen.

**§ 7**

**Erstattung**

Erfolgt nach Ablauf des Förderungszeitraumes keine Publikation gemäß § 6, so ist das Stipendium zurückzuerstatten.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Köln, den 27.06.2011

Der Rektor

Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski